



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Urbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 29. November 2022 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Abfallvermeidung ist ein Gebot, das alle angeht. Das Geschirrmobil der Gemeinde Urbach soll es ermöglichen, bei Festen und Veranstaltungen auf die Verwendung von Einweggeschirr und -besteck, z.B. aus Kunststoff und Pappe, zu verzichten.

Durch die Mehrfachverwendung von Porzellangeschirr soll ein effektiver Beitrag zur Abfallvermeidung geleistet werden.

§ 2 Ausleihe, Benutzung

- (1) Die Gemeinde Urbach (im Folgenden: Gemeinde) überlässt das Geschirrmobil oder auch nur einzelne Behälter mit Geschirr und Besteck Vereinen, Organisationen, Institutionen, Firmen und Betrieben etc. und Privatpersonen (Benutzenden) gegen Gebühren.
- (2) Anträge auf die Benutzung des Geschirrmobils oder von Behältern mit Geschirr und Besteck werden von der Gemeinde entgegengenommen. Die Entscheidung über die Ausleihe obliegt der Gemeinde. Liegen der Gemeinde mehrere Anträge auf gleichzeitige Ausleihe des Geschirrmobils oder von Behältern mit Geschirr und Besteck vor, so wird in der Regel der/die Antragstellende bevorzugt, der/die den Antrag zuerst bei der Gemeinde gestellt hat. Nach Möglichkeit soll Urbacher Vereinen und Organisationen der Vorrang vor Urbacher Privatpersonen eingeräumt werden. Diese wiederum sollen möglichst Vorrang vor auswärtigen Antragstellenden genießen.
- (4) Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer getroffenen Entscheidung für eine Aus-

leihe und Benutzung des Geschirrmobils oder von Behältern mit Geschirr und Besteck vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis diese Entscheidung nicht getroffen worden wäre.

- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Satzung Benutzende von der Benutzung des Geschirrmobils oder von Behältern mit Geschirr und Besteck für die Zukunft auszuschließen.

§ 3

Bestimmungen für die Ausleihe

- (1) Für die Ausleihe gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Miete, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die zwischen der Gemeinde und dem/der Benutzenden vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- (3) Für die Abholung und den Rücktransport des Geschirrmobils ist der/die Benutzende zuständig und verantwortlich. Der/Die Benutzende hat dafür ein ausreichend starkes Fahrzeug mit Anhängerkupplung zu verwenden und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit auszuschließen. Die Anweisungen der Gemeinde zur Behandlung und Bedienung des Geschirrmobils sind zu beachten.
- (4) Für Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss hat der/die Benutzende zu sorgen.
- (5) Der/Die Benutzende verpflichtet sich, das Geschirrmobil, Geschirr und Besteck in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

§ 4

Beschädigungen, Haftung

- (1) Der/Die Benutzende ist verpflichtet, das Geschirrmobil bei Übernahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und eventuell vorhandene Mängel unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Dasselbe gilt, wenn ein Mangel des Geschirrmobils erst nach der Übernahme erkannt wird oder wenn ein Schaden am Geschirrmobil nachträglich entsteht.
- (3) Der/Die Benutzende übernimmt das Geschirrmobil wie besichtigt. Die Gemeinde Urbach haftet nicht für die Funktionsfähigkeit des Geräts.
- (4) Die Gemeinde haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.
- (5) Der/Die Benutzende stellt die Gemeinde Urbach von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen.
- (6) Der/Die Benutzende verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragte.

- (7) Das Geschirrmobil wird von einer von der Gemeinde Urbach beauftragten Person bei der Rückgabe auf Unversehrtheit, Vollständigkeit und Sauberkeit überprüft.
- (8) Der/Die Benutzende haftet unabhängig von seinem/ihrem Verschulden für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Geschirrmobil, Geschirr und/oder Besteck entstehen.

**§ 5
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Urbacher Geschirrmobils sowie von Behältern mit Geschirr und Besteck Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung. Der Begriff „Geschirrmobil“ bezieht dessen Zubehör und Ausstattung, z.B. Spülmaschinen, mit ein.

**§ 6
Gebührensschuldner*innen**

Gebührensschuldner*in ist der/die Benutzende, der/die als Veranstalter*in, Antragstellende*r oder Mieter*in das Geschirrmobil oder einzelne Behälter mit Geschirr und Besteck ausleiht und/oder den Benutzungsvertrag unterschrieben hat.

Mehrere Gebührensschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

**§ 7
Benutzungsgebühren**

- (1) Als Tage der Benutzung zählen die Tage, an denen das Geschirrmobil, z.B. während einer Veranstaltung, in Betrieb genommen ist. Davor oder danach liegende Tage, z.B. für das Abholen oder Zurückbringen des Geschirrmobils, sind Entleihtage; diese zählen nicht als Tage der Benutzung.
- (2) Von in Urbach mit Hauptwohnsitz gemeldeten natürlichen Personen sowie Urbacher Firmen und Betrieben wird für die Benutzung des Geschirrmobils (ohne Geschirr und Besteck) folgende Gebühr für jeden Tag der Benutzung erhoben: 70,00 €.
Für die Benutzung von Geschirr und Besteck wird zusätzlich folgende Gebühr pro geöffnetem Behälter für Geschirr und Besteck erhoben: 6,00 €.
- (3) Von ortsansässigen Vereinen, Kirchen, kirchlichen Gruppierungen, Organisationen, Schulen und Kindergärten wird für die Benutzung des Geschirrmobils (ohne Geschirr und Besteck) folgende Gebühr für jeden Tag der Benutzung erhoben: 40,00 €.
Für die Benutzung von Geschirr und Besteck wird zusätzlich folgende Gebühr pro geöffnetem Behälter für Geschirr und Besteck erhoben: 3,50 €.
- (4) Von nicht mit Hauptwohnsitz in Urbach gemeldeten natürlichen Personen, von auswärtigen Vereinen, Kirchen, kirchlichen Gruppen, Organisationen,

Schulen und Kindergärten, Firmen und Betrieben wird für die Benutzung des Geschirrmobils (ohne Geschirr und Besteck) folgende Gebühr für jeden Tag der Benutzung erhoben: 120,00 €.

Für die Benutzung von Geschirr und Besteck wird zusätzlich folgende Gebühr pro geöffnetem Behälter für Geschirr und Besteck erhoben: 10,00 €.

- (5) Von allen das Geschirrmobil oder Geschirr und Besteck Ausleihenden muss eine Kautionshöhe von 200,00 € an die Gemeindekasse Urbach überwiesen werden und auf deren Konto vor der Ausleihe und Benutzung eingegangen sein.
- (6) Befinden sich das Geschirrmobil bzw. Geschirr und/oder Besteck bei der Rückgabe in einem unsauberen Zustand, kann die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin durchführen oder durchführen lassen. Die von der Gemeinde dafür aufzuwendenden Kosten haben die Gebührenschuldner*innen der Gemeinde zu erstatten. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, die hinterlegte Kautionshöhe einzubehalten.
- (7) Für Schäden am Geschirrmobil haben die Gebührenschuldner*innen der Gemeinde Schadenersatz zu leisten. Für fehlendes, abhanden gekommenes oder beschädigtes Geschirr und/oder Besteck beschafft die Gemeinde Ersatz. Die von der Gemeinde dafür aufzuwendenden Kosten haben die Gebührenschuldner*innen der Gemeinde zu erstatten. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, die hinterlegte Kautionshöhe einzubehalten.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Übergabe des Geschirrmobils bzw. von Behältern für Besteck und Geschirr an den/die Gebührenschuldner*innen.
- (2) Der/Die Gebührenschuldner*in erhält von der Gemeinde einen schriftlichen Gebührenbescheid. Die Benutzungsgebühren und ggf. Kostenersätze sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids an die Gemeinde zu entrichten.

§ 9

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 10

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzungsordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Urbach vom 16. April 1991 und die Satzung über die Gebührenordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Urbach vom 16. April 1991 außer Kraft.

Urbach, 30. November 2022

Martina Fehrlen
Bürgermeisterin